

Satzung des Vereins der Eisenbahnfreunde Hadmersleben e.V.

§1

Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Eisenbahnfreunde Hadmersleben“ Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- 2) Die Eisenbahnfreunde Hadmersleben e.V. ist ein eigenständiger, gemeinnütziger und unabhängiger Verein, der seinen Sitz in Oschersleben hat.
- 3) Die Eisenbahnfreunde Hadmersleben e.V. sind parteiunabhängig, rassistisch und religiös neutral

§2

Zweck und Ziele des Vereins

- 1) Der Verein baut Modellbahnanlagen und organisiert deren Ausstellung. Er erforscht die Geschichte der Eisenbahn in der Region Magdeburger Börde. Der Verein kümmert sich um den Erhalt typischer Gebäude am Bahnhof Hadmersleben
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung.
- 3) Der Verein fördert besonders das Interesse von Kindern und Jugendlichen zum Thema Eisenbahnen in der Magdeburger Börde und den Bau von Modellbahnanlagen
- 4) Der Verein Arbeitet eng mit den gleichgesinnten Vereinen und Institutionen zusammen
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 6) Die Mitglieder des Vereins werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelungen beschließt die Mitgliederversammlung
- 7) Der Verein pflegt und erhält historische Technik in Ihren Vereinsräumen
- 8) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3

Eintragung in das Vereinsregister

-Ist erfolgt-

§4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland und Europa hat. Kinder ab den 6. Lebensjahr bedürfen der Erlaubnis Ihrer Eltern für eine Mitgliedschaft im Verein.
- 2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen im Sinne der Zwecke und Ziele des Vereins erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§5

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen, bei der Erarbeitung und Fassung von Beschlüssen mitzuwirken, ihr Stimmrecht auszuüben, sowie Anträge zur Beschlussfassung einzureichen.

§6

Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die verbindlichen Ordnungen und Entscheidungen des Vorstandes zu befolgen und durchzusetzen.
- 2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen gemäß der Beitragsordnung verpflichtet und tragen dafür Sorge, dass diese Beiträge einmalig in Bar oder per Überweisung bezahlt werden.
- 3) Ehrenmitglieder sind von Verpflichtungen zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Arbeitseinsätzen befreit.

§7

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschuss oder Tod
- 2) Der Austritt erfolgt zum 31. Dezember des Jahres
- 3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - Die Pflichten der Satzung verletzt
 - Das Ansehen und die Interessen des Vereins verletzt
 - Seine Finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt
- 4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit
- 5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§8

Organe der Eisenbahnfreunde Hadmersleben e.V.

Die Organe des Vereins sind

- Die Mitgliedsversammlung
- Der Vorstand

§9

Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Eisenbahnfreunde Hadmersleben e.V.
- 3) Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Versammlungsleiter.
- 4) Beschlussfähig ist jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- 5) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

- 6) Der Schriftführer protokolliert die gefassten Beschlüsse. Das Protokoll ist vom Schriftführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben,
 - Wahl des Vorstands und der Revisoren
 - Beschlussfassung über Tätigkeitsbericht, Kassenbericht und Revisorenbericht
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschluss über Satzungsänderungen, Mitgliedsbeiträgen, Umlagen
 - Beschluss über Ausschluss von Mitgliedern und der Auflösung des Vereins
 - Beschluss über die planmäßigen Aktivitäten im laufenden Kalenderjahr
- 8) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per Mail unter Angaben der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt: 4 Wochen

§10

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 Mitgliedern
 - Dem Vorsitzenden
 - Dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - Dem Schatzmeister
- 2) Der Vorstand wird spätestens alle drei Jahre auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Aufgaben des Vorstandes ist die laufende Geschäftsführung des Vereins und die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 4) Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden.
- 5) Der Verein wird vertreten durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam
- 6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes kooptieren. Diese Kooptation muss in der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 11

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im 1.Quartal eines Jahres im Voraus fällig. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung

§12

Die Kassenführung

- 1) Die Kasse und das Konto werden vom Schatzmeister verwaltet. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen.
- 2) Er hat der Mitgliederversammlung über das Geschäftsjahr die Jahresrechnung vorzulegen. Außerdem ist er zuständig für die Erhebung der Beiträge und die Abwicklung sonstiger Zahlungen.

§13

Die Revisionskommission

- 1) Die Revisionskommission wird spätestens alle drei Jahre auf der Jahreshauptversammlung gewählt
- 2) Die Anzahl der Revisionskommissionsmitglieder soll zwei betragen:
 - Kassenprüfer 1
 - Kassenprüfer 2
- 3) In der Revisionskommission sind nur Vereinsmitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4) Die Revisionskommission bleibt solange im Amt, bis die Neuwahl erfolgt.
- 5) Die Revisionskommission prüft jährlich nach pflichtgemäßem Ermessen die Buchführung über das Rechnungswesen des Vereins, alle Einnahmen und Ausgaben anhand der vorhanden Belege und den Konten- und Kassenbestand. Der Prüfbericht ist schriftlich vorzulegen und den Vereinsmitgliedern in der Mitgliederversammlung zu Kenntnis zu geben.
- 6) Scheidet ein Mitglied der Revisionskommission während einer Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschieden Revisionskommissionsmitgliedes kooptieren. Diese Kooption muss in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§14

Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder Aufhebung durch gerichtlichen Beschluss fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oschersleben (Bode), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§15

Geschäftsjahr für den Verein ist das Kalenderjahr

§16

Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen –und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form

§17

Gültigkeit der Satzung

- 1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von den Mitgliedern des Vereins in der Jahreshauptversammlung am 22.04.2022 neugefasst und beschlossen worden.
- 2) Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts in Kraft.

Klein Oschersleben, den 15.09.2022

Gez.:



.....
Vorsitzender



.....
Stellvertreter



.....
Schatzmeister